

**Stimmabgabeformular  
- Landeshauptstadt Stuttgart -**

**Vorbemerkung**

Die Geschäftsführung der Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) hat mit Schreiben vom 20.12.2016 ein Verfahren zur Herbeiführung eines schriftlichen Beschlusses der Gesellschafter der FSG nach § 48 Abs. 2 GmbHG eingeleitet. Die Gesellschafter der FSG sind das Land Baden-Württemberg und die Landeshauptstadt Stuttgart.

**I. Zustimmung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren**

Mit einer Beschlussfassung der Gesellschafter der FSG im schriftlichen Verfahren (schriftliche Abgabe der Stimmen) ist die Landeshauptstadt Stuttgart einverstanden:

Ja

Nein

**II. Beschlussvorschlag**

Die Geschäftsführung der FSG unterbreitet folgenden Beschlussvorschlag:

- "1. Die Gesellschafter der FSG weisen die Geschäftsführung der FSG hiermit an, unverzüglich – und auf jeden Fall vor dem 31.12.2016 – in Verhandlungen mit dem Land mit dem Ziel einzutreten, die Verjährung möglicher Rückgriffsansprüche des Landes (insbesondere nach § 426 BGB) gegen die FSG als Projektpartner des Projekts Stuttgart 21 wegen einer möglichen Inanspruchnahme des Landes hinsichtlich der den ursprünglichen Rahmen übersteigenden Projektkosten nach § 203 BGB zu hemmen.*
- 2. Die Gesellschafter der FSG stellen die Geschäftsführer der FSG von jeglicher Haftung frei, falls der FSG aus dem Vorgehen nach vorstehender Ziffer 1 ein Schaden entstehen sollte."*

Zu vorstehendem Beschlussvorschlag stimmt die Landeshauptstadt Stuttgart mit:

Ja

Nein

Enthaltung

### **III. Verzicht auf Rechtsmittel**

Die Landeshauptstadt Stuttgart verzichtet hiermit auf ihr Recht, Rechtsmittel gegen den in Abschnitt II. im Wortlaut wiedergegebenen Beschluss geltend zu machen. Insbesondere verzichtet die Landeshauptstadt Stuttgart als Gesellschafter der FSG auf die Erhebung einer Anfechtungsklage gegen den Beschluss.

### **IV. Beschlussfeststellung und –mitteilung**

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist damit einverstanden, dass die Geschäftsführung der FSG nach Eingang der Stimmabgabeformulare der beiden Gesellschafter den gefassten Beschluss feststellt. Die Landeshauptstadt Stuttgart bittet anschließend um Mitteilung des gefassten Beschlusses unter Beifügung von Kopien der beiden Stimmabgabeformulare.

Stuttgart, den .....

---

Michael Föll

Erster Bürgermeister  
Landeshauptstadt Stuttgart